

ZH_OBERGERICHT SB210150 vom 12. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210150

FR: ZH_OBERGERICHT SB210150 du 12 mai 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210150 del 12 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Einleitung Am 16. April 2018 kam es im J._____ -strassenquartier in Zürich zu einer gewalt- tätigen Auseinandersetzung, an der auf der einen Seite D._____, sein Bruder C._____ und E._____ sowie auf der anderen Seite A._____ (nachfolgend Privat- kläger 1) und B._____ (nachfolgend: Privatk Kläger 2) beteiligt waren. Als Folge da- von erlitt A._____ ernsthafte Verletzungen, während B._____ leichtere Blessuren davontrug (vgl. Urk. DS1/1/1).

- 8 -

E. 1.1

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre gestellten Anträge gutgeheissen wurden (BSK StPO- DOMEISEN, 2. Aufl. 2014, Art. 428 N 6). Entgegen der Ansicht der Vertreterin des Privatklägers 1 gilt die in Art. 30 Abs. 1 OHG statuierte Kostenfreiheit im Beru- fungsverfahren grundsätzlich nicht, weshalb auch die unentgeltlich vertretene Pri- vatklägerschaft bei Unterliegen kostenpflichtig werden kann (Urteil 6B_370/2016 vom 16. März 2017 E. 1.2, nicht publ. in BGE 143 IV 154, m.H.; Urteil 6B_803/2017 vom 26. April 2018 E. 5.3). Besonderheiten bestehen jedoch bezüg- lich der Auferlegung der Kosten der amtlichen Verteidigung und unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft. Hierfür sind spezielle Regelungen zu beachten (vgl. sogleich E. VI.1.2. f.).

E. 1.2

Werden der amtlich verteidigten beschuldigten Person Verfahrenskosten auferlegt, ist die beschuldigte Person verpflichtet, dem Kanton die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Ver- hältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Mangels gesetzlicher Grundlage kön- nen die Kosten der amtlichen Verteidigung auch dann nicht der appellierenden Privatklägerschaft auferlegt werden, wenn diese im Berufungsverfahren unterliegt (vgl. Pra 2019 Nr. 114).

E. 1.3

Die unentgeltliche Rechtspflege der Privatklägerschaft umfasst insbe- sondere auch die einstweilige Befreiung von den Kosten der gewährten Rechts- vertretung (Art. 136 Abs. 2 StPO). Diesbezüglich hat das Bundesgericht entschie- den, dass die in Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO statuierte Pflicht zur Rückerstattung dieser Kosten der gewährten Kostenfreiheit gemäss Art. 30

- 46 - Abs. 3 OHG vorgehe, wenn ein erstinstanzlicher Freispruch vorliege, der im Berufungsverfahren bestätigt werde (BGE 143 IV 154 E. 2.3.5). Das Bundesgericht macht die Kostenaufgabe jedoch nicht allein davon abhängig, ob erstinstanzlich ein Freispruch erfolgte oder nicht. Vielmehr hält es generell fest, dass Art. 30 Abs. 3 OHG der bedürftigen Privatkülerschaft keinen Anspruch darauf einräumt, ohne jegliches Kostenrisiko über alle Instanzen hinweg zu prozessieren. Für die Frage der Befreiung von der grundsätzlichen Rückerstattungspflicht gemäss Art. 30 Abs. 3 OHG ist daher die konkrete prozessuale Vorgeschichte massgebend (zum Ganzen: Urteil 6B_655/2018 vom 4. April 2019 E. 2.5.2).

2. Kostenaufgabe

E. 1.4

Der Beschuldigte hat im bisherigen Verlauf des Verfahrens anerkannt, dass er gegenüber dem Privatküler 1 körperliche Gewalt angewendet hat, indem er diesen mit Faustschlägen, mindestens einem Kniestich sowie zwei Fusstritten gegen den Kopf traktiert habe (Urk. DS1/3/8 S. 8 f.; Urk. DS1/3/9 S. 8; Urk. 96 S. 4). Von ihm in Abrede gestellt wird allerdings, dass er dem Privatküler 1 auch einen Stampftritt auf den Kopf versetzt haben soll. Im Übrigen macht der Beschuldigte geltend, dass es ihm bei seiner Aktion darum gegangen sei, seinen Bruder, den Mitbeschuldigten D._____, zu beschützen, da dieser zuvor vom Privatküler 1 bedroht worden sei (Urk. DS1/3/6 S. 2). Auch die Verteidigung hält dafür, es seien vor dem tätlichen Übergriff massive Provokationen respektive Drohungen seitens der Privatküler erfolgt. Weiter gebe es neben den Aussagen der Privatküler keine Beweismittel, welche den inkriminierten Stampftritt stützen würden. Der Beschuldigte habe diejenigen Vorgänge eingestanden, an welche er sich erinnern könne. Die Vorinstanz habe diesen Tritt daher zu Recht nicht als erstellt erachtet. Der Beschuldigte habe sodann weder jemanden umbringen respektive schwer verletzen wollen, noch habe er solches in Kauf genommen (Urk. 185 S. 2 ff.; Prot. II S. 25).

2. Beweismittel und vorinstanzliche Beweiswürdigung

E. 2

Anklageergänzung

E. 2.1

Gerichtsgebühr Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG). Sämtliche Parteien haben mit ihren Berufungsanträgen als unterliegend zu gelten, so der Privatküler 1 insbesondere hinsichtlich Schuldpunkt und Genugtuung sowie die Verteidigung und die Staatsanwaltschaft bezüglich der Sanktion. Aufgrund des Nichteintretens auf seine Berufung gilt auch der Privatküler 2 als vollumfänglich unterliegend. Anhand der Gewichtung der einzelnen Berufungsanträge der Parteien rechtfertigt es sich vorliegend, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatkülerschaft, dem Beschuldigten zu 6/20 und den Privatküler jeweils zu 5/20 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kostenanteile der Privatkülerschaft sind zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht vorbehalten bleibt.

E. 2.2

Kosten der amtlichen Verteidigung Da der Beschuldigte bei isolierter Betrachtung seiner Anträge gänzlich unterliegt, sind ihm die Kosten seiner amtlichen Verteidigung

vollumfänglich aufzuerlegen.

- 47 - Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten.

E. 2.3

Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft

E. 2.3.1

Wenn die Vertreterin des Privatklägers 1 geltend macht, die Kosten der unentgeltlichen Vertretung dürften dem Privatkläger 1 gestützt auf Art. 30 Abs. 3 OHG weder auferlegt werden noch sei diesbezüglich ein Rückforderungsvorbehalt anzubringen, da erstinstanzlich kein Freispruch erfolgt sei, kann ihr im Lichte der zuvor genannten Grundsätze nicht gefolgt werden (Urk. 180 S. 15). Der Privatkläger 1 hatte vor Vorinstanz nebst dem Tatbestand des Angriffs eine Verurteilung wegen versuchter vorsätzlicher Tötung beantragt sowie eine Genugtuungsforderung von Fr. 70'000.– geltend gemacht (Urk. 100 S. 11). Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten jedoch lediglich wegen Angriffs sowie versuchter schwerer Körperverletzung und sprach dem Privatkläger 1 eine Genugtuung von Fr. 20'000.– zuzüglich Zins von 5 % ab 16. April 2018 zu (Urk. 126 S. 87 ff.). Während der Beschuldigte sowie die Staatsanwaltschaft das erstinstanzliche Urteil zumindest im Schuldpunkt akzeptierten, verlangte der appellierende Privatkläger 1 zunächst mit Berufungserklärung vom 12. März 2021 (erneut) eine zusätzliche Verurteilung wegen versuchter vorsätzlicher Tötung sowie die Erhöhung der Genugtuung auf Fr. 40'000.– (vgl. Urk. 132). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde der Antrag im Schuldpunkt abgeschwächt (vgl. Urk. 180). Nachdem die Erstinstanz trotz entsprechenden Anträgen des Privatklägers 1 zum Schuldpunkt nicht auf eine weitergehende Verurteilung des Beschuldigten erkannte, konnte diesen privatklägerischen Anträgen auch im Berufungsverfahren weitestgehend nicht gefolgt werden. Damit liegt eine ähnliche Konstellation vor, wie wenn ein erstinstanzlicher Freispruch im Berufungsverfahren bestätigt wird. Kommt hinzu, dass der Privatkläger 1 auch im Zivilpunkt als unterliegend gilt, weshalb er mit seiner Berufung ein vom OHG nicht mehr gedecktes Prozessrisiko eingegangen ist (s.a. Urteil 6B_655/2018 vom 4. April 2019 E. 2.5.2). Der Privatkläger 1 kann sich bezüglich der ihn treffenden Rückerstattungspflicht der Kosten seiner unentgeltlichen Verbeiständung im Berufungsverfahren folglich nicht auf Art. 30 Abs. 3 OHG berufen.

- 48 -

E. 2.3.2

Im Lichte der gestellten Anträge rechtfertigt es sich, dem Privatkläger 1 die Kosten seiner unentgeltlichen Vertretung vollumfänglich aufzuerlegen, jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die diesbezügliche Rückzahlungspflicht des Privatklägers 1 gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

E. 2.3.3

Die unentgeltliche Rechtsverbeiständung der Privatklägerschaft erfolgt insbesondere zur Durchsetzung von Zivilansprüchen (Art. 136 Abs. 1 StPO). Obwohl der Privatkläger 2 seitens der Staatsanwaltschaft formell als Partei im vorliegenden Verfahren aufgenommen wurde, wies bereits die Vorinstanz dessen Zivilansprüche gegenüber dem Beschuldigten unter Hinweis auf den fehlenden Tatkonnex im vorliegenden Verfahren ab (Urk. 126 S. 82

ff.). Auf die dagegen erhobene Berufung wurde mangels Rechtsschutzinteresse nicht eingetreten. Da das Prozessverhalten des Privatklägers 2 im Berufungsverfahren vor dem genannten Hintergrund nicht mehr von Art. 30 Abs. 3 OHG gedeckt ist, und er mit seinen Anträgen vollumfänglich unterliegt, sind dem Privatkläger 2 die gesamten Kosten seiner unentgeltlichen Vertretung für das Berufungsverfahren aufzuerlegen. Diese sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Privatklägers 2 gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. 3. Entschädigungen

E. 2.4

Dass es vorliegend bei einem Versuch einer schweren Körperverletzung geblieben ist, ist nicht etwa dem Beschuldigten zuzurechnen, sondern letztlich allein dem Zufall zu verdanken. Fusstritte gegen den Kopf eines wehrlosen Opfers können ohne weiteres zu äusserst schweren und sogar lebensgefährlichen Ver-

- 37 -letzungen führen. Vorliegend erlitt der Privatkläger 1 beträchtliche Verletzungen, deren Folgen er physisch und psychisch nach wie vor zu spüren bekommt. Auch wenn die Beeinträchtigungen beim Privatkläger unter dem Blickwinkel der rechtlichen Würdigung noch nicht ausreichen, um auf eine vollendete schwere Körperverletzung zu erkennen, ist angesichts seiner anhaltend prekären Gesundheitssituation unzweifelhaft von einer grossen Nähe zur tatbestandmässigen Verwirklichung auszugehen. Der Versuch kann deshalb nur leicht strafreduzierend berücksichtigt werden. Die Vorinstanz nahm eine Reduktion von 6 Monaten vor (Urk. 126 S. 73), was zu grosszügig ist. Als angemessen erweist sich eine Straf-minderung um 4 Monate. Unter Berücksichtigung der versuchten Tatbegehung rechtfertigt sich eine Einsatzstrafe von 53 Monaten. 3. Angriff

E. 2.5

Ausgangspunkt der Beurteilung der prozessualen Begehren der Privat-klägerschaft bildet die Anklageschrift, die sich in drei Teile gliedert. In einem ersten Abschnitt werden die Geschehnisse aufgeführt, die dem eingeklagten gewalt-samen Vorfall vorausgingen, indem umschrieben wird, wie der Privatkläger 1 im

- 12 - Club "F._____" mit dem Mitbeschuldigten E._____, der zusammen mit dem Beschuldigten und dessen Bruder D._____ an einer Geburtstagsfeier im Freundes-kreis teilgenommen hat, einen kurzen verbalen Disput gehabt habe (Urk. DS1/63/10 S. 2). Die Staatsanwaltschaft hat zu diesem Anklageteil erklärt, sie habe damit einzig darlegen wollen, dass bei der nachfolgenden tätlichen Auseinandersetzung nicht etwa Personen aufeinandergetroffen seien, die sich zuvor nie begegnet seien, sondern dass es zwischen den Beteiligten eine kleinere Vor-geschichte gegeben habe (vgl. Urk. 72 S. 2). Ein strafrechtlich relevanter Vorwurf lässt sich aus diesen einleitenden Ausführungen nicht ableiten. Im folgenden zweiten Abschnitt befasst sich die Anklageschrift ausführlich mit dem eigentlichen Kerngeschehen. Namentlich wird der tätliche Übergriff des Beschuldigten sowie des Mitbeschuldigten D._____ auf den Privatkläger 1 beschrieben, samt den seitens des Privatklägers 1 dabei erlittenen Verletzungen (Urk. DS1/63/10 S. 2 ff.). Der dritte Abschnitt des Anklagesachverhalts beschreibt die parallel dazu stattfindende tätliche Auseinandersetzung zwischen dem Mitbeschuldigten E._____ und dem Privatkläger 2. Letzterer war mit dem Privatkläger 1 unterwegs gewesen (Urk. DS1/63/10 S. 5). Zwischen diesen beiden letztgenannten Sachverhaltsabschnitten besteht keine sachliche Verknüpfung, was sich schon daran zeigt, dass die Staatsanwaltschaft den Mitbeschuldigten E._____ im

zweiten Sachverhaltsabschnitt mit keinem Wort erwähnt, während im dritten Sachverhaltsabschnitt weder der Beschuldigte noch der Mitbeschuldigte D._____ oder der Privatkläger 1 überhaupt Erwähnung finden. Der fehlende Konnex wird typografisch dadurch hervorgehoben, dass der dritte Sachverhaltsabschnitt betreffend den Mitbeschuldigten E._____ im Unterschied zu den übrigen Teilen in kursiver Schrift abgefasst und innerhalb von eckigen Klammern gesetzt ist (Urk. DS1/63/10 S. 5). Unter diesen Umständen ist offensichtlich, dass der Anklagevorhalt nur so verstanden werden kann, dass sich der Beschuldigte einzig für sein Vorgehen gegen den Privatkläger 1 strafrechtlich verantworten muss, während er für das Verhalten des Mitbeschuldigten E._____ gegenüber dem Privatkläger 2 nicht einzustehen hat. Bezeichnenderweise hat sich denn auch die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid mit keinem Wort zum Sachverhaltskomplex geäußert, der den Mitbeschuldigten E._____ und den Privatkläger 2 betrifft. Auch der Vertreter des Privatklägers 2 sah bis zum Berufungsverfahren keine Veranlassung, von einer Mittäterschaft zwischen allen drei Mitbeschuldigten auszugehen. Vielmehr beantragte er anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung eine anklagegemässe Verurteilung des Mitbeschuldigten E._____, wobei die diesbezügliche Anklage gerade nicht von Mittäterschaft ausgeht (Urk. 102 S. 1; Urk. DS1/63/12).

E. 2.6

In diesem Zusammenhang erstaunt einzig, weshalb der Privatkläger 2, welcher gemäss dem zu beurteilenden Anklagesachverhalt in keiner Weise tangiert wird, im vorliegenden Verfahren gegen den Beschuldigten seitens der Staatsanwaltschaft überhaupt formell als Privatkläger zugelassen worden war (Urk. DS1/63/7). Aus diesem Umstand kann jedoch nichts Sachdienliches bezüglich einer möglichen Teilnahmehandlung abgeleitet werden. Vielmehr ist an dieser Stelle festzuhalten, dass das Gericht die Staatsanwaltschaft nicht zur Änderung oder Erweiterung einer Anklage im Sinne von Art. 333 Abs. 1 StPO verpflichtet, sondern ihr lediglich die Gelegenheit für eine solche Ergänzung einräumen kann (Zürcher Kommentar StPO-GRIESSER, 3. Aufl. 2020, Art. 333 N 6; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, 3. Aufl. 2018, Art. 333 N 3; BSK StPO-STEPHENSON/ZALUNARDO-WALSER, Art. 333 N 7; s.a. Urteil 6B_787/2020 vom 21. Juli 2021 E. 2.3.2). Dass die Staatsanwaltschaft von einer solchen Möglichkeit nicht Gebrauch machen werde, hat sie anlässlich der Berufungsverhandlung unmissverständlich zum Ausdruck gebracht (Prot. II S. 20). Da der Grundsatz der Gewaltentrennung es verbietet, dass das Gericht der Staatsanwaltschaft in einem solchen Fall bindende Anweisungen erteilt, steht eine Anklageergänzung bereits vor diesem Hintergrund grundsätzlich (mehr) nicht zur Diskussion.

E. 2.7

Die Staatsanwaltschaft hat anlässlich der Berufungsverhandlung zutreffend dargelegt, weshalb in vorliegender Konstellation und unter Berücksichtigung der gegebenen Beweislage bei keinem der angeklagten Beschuldigten eine Teilnahme in Form von Mittäterschaft in Frage kommt (vgl. vorstehend E. II.2.3.; Prot. II S. 20). So steht eine direkte tätliche Einwirkung der Beschuldigten D._____ und C._____ auf den Privatkläger 2 in tatsächlicher Hinsicht ebenso wenig zur Diskussion wie ein Übergriff des Mitbeschuldigten E._____ auf den Privatkläger 1.

- 14 - Die Beschuldigten D._____ und C._____ sagten übereinstimmend aus, dass sie sich ab Beginn der tätlichen Auseinandersetzung nur noch auf den Privatkläger 1 konzentriert hätten, weshalb sie in der Folge weder dem Privatkläger 2 noch dem Mitbeschuldigten E._____ irgendwelche Beachtung geschenkt hätten (Urk. DS1/3/3 S. 6; Urk. DS1/3/6 S. 3; Urk. DS1/3/7 S. 3 ff.). Damit korrespondierend konnte auch der Privatkläger 1 lediglich Angaben darüber machen, dass der Privatkläger 2 ebenfalls verprügelt worden sei, er jedoch nicht weiter wahrgenommen habe, was mit diesem passiert sei (Urk. DS1/5/2 S. 3; Urk. DS1/5/4 S. 9). Kommt hinzu, dass der Beschuldigte einräumte, dass er derjenige gewesen sei, welcher die eingeklagten Feindseligkeiten mit einem Faustschlag auf den Privatkläger 1 eröffnet habe (Urk. DS1/3/3 S. 3; Urk. DS1/3/6 S. 2). Daraus muss abgeleitet werden, dass die tätliche Konfrontation mit dem Privatkläger 1 – wenn auch nur für einen kurzen Moment – zeitlich vor derjenigen zwischen dem Mitbeschuldigten E._____ und dem Privatkläger 2 begonnen hatte. Dies stützt die Sachdarstellung des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten D._____ zusätzlich, wonach beide von der Schlägerei, welche den Privatkläger 2 betraf, nichts mitbekommen hätten, wobei umgekehrt auch der Mitbeschuldigte E._____ stets angab, dass er nichts davon gesehen habe, wie die Gebrüder C._____/D._____ auf den Privatkläger 1 eingeschlagen hätten, da sie sich hinter seinem Rücken befunden hätten (Urk. DS1/3/5 S. 5; Urk. DS1/3/8 S. 7; Urk. DS1/3/9 S. 8; Urk. 98 S. 4 f.). Die vorhandenen Beweismittel, insbesondere die durchgeführten Einvernahmen, lassen also den Schluss nicht zu, dass der Beschuldigte in irgend einer Art und Weise massgeblich am Vorgehen gegen den Privatkläger 2 mitgewirkt hätte. Auch wenn davon auszugehen ist, dass sich die gewalttätigen Übergriffe auf die beiden Privatkläger nicht gänzlich losgelöst voneinander abspielten, verbleiben mithin mehr als theoretische Zweifel daran, dass der Beschuldigte und sein Bruder mit dem Mitbeschuldigten E._____ im Sinne eines koordinierten Vorsatzes zusammengewirkt hätten, als Letzterer auf den Privatkläger 2 einschlug. Bei dieser Sachlage könnte folglich die Annahme von Mittäterschaft des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten E._____ einer sachverhältnismässigen Beurteilung ohnehin nicht Stand halten. Gleiches hat bezüglich der geltend gemachten Mittäterschaft zwischen dem Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten D._____ zu gel-

- 15 - ten. Es kann hierzu auf die entsprechenden materiellen Erwägungen im Schuldpunkt verwiesen werden (vgl. nachfolgend E. IV.3.7.).

E. 2.8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Vorgehen nach Art. 333 Abs. 1 StPO vorliegend letztlich nur zu einem formalistischen Leerlauf führen würde, welcher weder sachlich gerechtfertigt ist noch prozessual vertretbar wäre. Die entsprechenden Anträge der Privatkläger sind daher abzuweisen.

E. 3

Berufungsanträge des Privatklägers 2

E. 3.1

Die Höhe der Entschädigung für amtliche Mandate richtet sich auch im Berufungsverfahren nach den §§ 2, 3 und 17 ff. der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (Anwaltsgebührenverordnung, LS 215.3, nachstehend: AnwGebV). Gemäss § 23 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 AnwGebV setzt sich die Vergütung aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen. Die Gebühr für die Führung eines Strafprozesses, einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung,

beträgt auch im Berufungsverfahren für einen kollegialgerichtlichen Fall gemäss § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–. Entschädigungspflichtig sind dabei generell nur jene Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, notwendig und ver-

- 49 - hältnismässig sind (Urteil 6B_695/2007 vom 8. Januar 2008 Erw. 3.5 m.H.). Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt. Ausgangspunkt ist eine Gesamtbetrachtung des Honorars im Rahmen des weiten gerichtlichen Ermessens unter Berücksichtigung des konkreten Falles (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1 m.H; Urteil 6B_332/2017 vom 18. Januar 2018 E. 2.7). Richten sich Honorarpauschalen nicht in erster Linie nach dem Umfang der Bemühungen, ist der tatsächlich geleistete Aufwand zunächst nur sehr bedingt massgebend. Gleichwohl sind die sachbezogenen und angemessenen Bemühungen zu entschädigen (vgl. auch Urteil 5D_114/2016 vom 26. September 2016 E. 4 m.H.). Bei der Bemessung des Honorars steht den kantonalen Gerichten ein weiter Ermessensspielraum zu (Urteil 6B_951/2013 vom 27. März 2014 E. 4.2).

E. 3.2

Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsprozess insgesamt Fr. 7'470.95 inkl. MwSt. geltend, wobei die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berufungsverhandlung bereits gebührend berücksichtigt wurden (Urk. 186). Das geforderte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der AnwGebV und erweist sich insbesondere mit Blick auf den notwendigen Zeitaufwand für die notwendige Verteidigung des Beschuldigten grundsätzlich als angemessen, zumal sich der Beschuldigte gegen zwei Privatkläger verteidigen musste, welche eine erhebliche Verschärfung des vorinstanzlichen Urteils beantragten. Es erscheint daher gerechtfertigt, Rechtsanwalt Dr. iur. Z. _____ pauschal mit Fr. 7'500.– (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 3.3

Obwohl gleichzeitige Bemühungen für mehrere Verfahren bzw. Mandate grundsätzlich aufzuteilen sind (vgl. Leitfaden amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, 3. Aufl. S. 65), reichte die Vertreterin des Privatklägers 1 eine Honorarnote für sämtliche Aufwendungen im vorliegenden Verfahren sowie in demjenigen gegen den Mitbeschuldigten D. _____ ein. Darin werden insgesamt Fr. 14'986.55 (inkl. Auslagen und MwSt.) geltend gemacht, wobei der Aufwand für die Berufungsverhandlung (6 Stunden) und die Nachbe-

- 50 - sprechung (1 Stunde) noch unberücksichtigt blieben (Urk. 174; Prot. II S. 10 ff.). Letztere entsprechen einem Betrag von Fr. 1'658.60 (7 Stunden x Fr. 220.– = Fr. 1'540.– zzgl. 7.7 % MwSt.). Der geltend gemachte Aufwand beläuft sich daher inkl. MwSt. insgesamt auf Fr. 16'645.15 (Fr. 14'986.55 + Fr. 1'658.60 = Fr. 16'645.15). Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist vorliegend zu berücksichtigen, dass es sich zwar a priori nicht um einen leichten Fall handelt, jedoch auch kein Verfahren vorliegt, welches äusserst spezieller Anforderungen bedurft oder gesondert zu berücksichtigende Mehraufwände generiert hätte. Das Verfahren weist eine überschaubare Anklage sowie Aktenlage auf, wobei nicht mehr der gesamte Prozessgegenstand des Berufungsverfahrens bildete. Unter weiterer Berücksichtigung der geltend gemachten Aufwendungen, welche bei

gleichzeitigen Bemühungen in mehreren Verfahren nicht jeweils vollständig geltend gemacht werden können, sowie aufgrund von gewissen Doppelspurigkeiten in der Vorabergabe vom 19. April 2022 und dem anlässlich der Berufungsverhandlung vorgetragenen Plädoyer erscheint es insgesamt angemessen, Rechtsanwältin lic. iur. X._____ für ihre Aufwendungen und Auslagen im vorliegenden Verfahren pauschal mit Fr. 6'500.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

E. 3.4

Der unentgeltliche Vertreter des Privatklägers 2 unterschied in seiner Aufwandaufstellung ebenfalls nicht zwischen den drei parallel geführten Verfahren. Er macht für sämtliche Verfahren und unter Anwendung eines Stundenansatzes von Fr. 240.– insgesamt Aufwendungen von Fr. 18'850.– (inkl. Auslagen und MwSt.) geltend (Urk. 173; Urk. 183; Fr. 15'985.35 + Fr. 2864.65 = Fr. 18'850.–). Noch unberücksichtigt seien dabei die im Zusammenhang mit der Berufungsverhandlung angefallenen Aufwände (7 x Fr. 240.– = Fr. 1'680.–), was unter Beachtung der Mehrwertsteuer eine Gesamtforderung von rund Fr. 20'660.– ergibt. Für die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung des unentgeltlichen Vertreters des Privatklägers 2 gilt es Folgendes zu beachten: Der bei besonderen Sprachkenntnissen gewährte Stundenansatz von Fr. 240.– wird nur für Bemühungen ausgerichtet, bei denen tatsächlich Übersetzungskosten eingespart werden können (Leitfaden amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft des

- 51 - Kantons Zürich, 3. Aufl. S. 55). Im Berufungsverfahren wäre der geltend gemachte Ansatz daher nur für die notwendigen Klientenkontakte zu gewähren. Entscheidend ist jedoch vorliegend, dass auf die Berufung mangels Rechtsschutzinteresse nicht eingetreten wurde, weshalb ein Grossteil der Bemühungen im vorliegenden Verfahren trotz formeller Parteistellung nicht notwendig und verhältnismässig waren. Der überwiegende Teil des geltend gemachten Aufwands dürfte denn auch im Verfahren SB210149-O gegen den Mitbeschuldigten E._____ entstanden sein, in welchem dem Privatkläger 2 unbestrittenermassen Opferstellung zukommt. Sodann erfolgten im Parteivortrag nebst unzulässigen Ausführungen zur Sanktion auch Vorbringen bezüglich der rechtlichen Würdigung des Übergriffs auf den Privatkläger 1 sowie Wiederholungen aus dem vorinstanzlichen Plädoyer. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung rechtfertigt es sich daher, Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ für seine Aufwendungen im vorliegenden Verfahren eine Entschädigung von pauschal Fr. 2'000.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entrichten. Es wird beschlossen: 1. Auf die Berufung des Privatklägers 2, B._____, wird nicht eingetreten. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 29. Oktober 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig – (...) – des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB. 2.-3. (...) 4. Die folgenden von der Stadtpolizei Zürich am 16. April 2018 sichergestellten Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – Fotografien (Asservat-Nr. A011'411'599) / GES A._____ – DNA-Spur-Wattetupfer (Asservat-Nr. A011'411'613) / GES A._____ – DNA-Spur-Wattetupfer (Asservat-Nr. A011'411'624) / GES A._____ – DNA-Spur-Wattetupfer (Asservat-Nr. A011'411'635) / GES A._____

- 52 - – DNA-Spur-Wattetupfer (Asservat-Nr. A011'411'668) / GES A._____ – DNA-Spur-Wattetupfer (Asservat-Nr. A011'411'679) / GES A._____ – DNA-Spur-Wattetupfer (Asservat-Nr. A011'411'726) / GES A._____ – Vergleichs-WSA (Asservat-Nr. A011'411'748) / GES A._____ – Wundvermessung 3D-Fotografie (Asservat-Nr. A011'411'760) / GES A._____ – Fotografien (erstellt im Unispital)

(Asservat-Nr. A011'411'862) / GES B._____ – DNA-Spur-Wattetupfer (Asservat-Nr. A011'411'873) / GES B._____ – DNA-Spur-Wattetupfer (Asservat-Nr. A011'411'884) / GES B._____ – DNA-Spur-Wattetupfer (Asservat-Nr. A011'411'895) / GES B._____ – DNA-Spur-Wattetupfer (Asservat-Nr. A011'411'908) / GES B._____ – Vergleichs-WSA (Asservat-Nr. A011'411'919) / GES B._____. 5. Die folgenden von der Stadtpolizei Zürich am 18. April 2018 sichergestellten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen ausgehändigt: – 1 Paar Schuhe Adidas (Asservat-Nr. A011'412'343) – 1 Trainerjacke Adidas (Asservat-Nr. A011'412'354) – 1 Herrenhose grau (Asservat-Nr. A011'412'365) – 1 Hotelrechnung vom 16.04.2018 (Asservat-Nr. A011'412'274) – 1 Mobiltelefon iPhone (Asservat-Nr. A011'412'285). Beantragt der Beschuldigte nicht innert einer Frist von 3 Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils die Herausgabe der genannten Gegenstände, so wird Verzicht angenommen und die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 3.5

Unabhängig davon, ob die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen allesamt in der Anklageschrift rechtsgenügend umschrieben sind und ob die einzelnen Verletzungsfolgen dem Beschuldigten selber oder dem ebenfalls zuschlagenden Mitbeschuldigten D._____ oder letztlich keinem von beiden zugeordnet werden können, scheidet daher ein Schuldspruch betreffend vollendete schwere Körperverletzung aus. Eine Anklageergänzung steht daher auch in dieser Hinsicht nicht zur Diskussion.

E. 3.6

Dass der Beschuldigte lebensgefährliche Verletzungen in Kauf nahm und daher mit Eventualvorsatz handelte, wurde bereits dargelegt und ist unbestritten.

- 33 - Es kann im Übrigen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 126 S. 64).

E. 3.7

Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass sich der Mitbeschuldigte D._____ zwar insofern dem Übergriff auf den Privatkläger 1 anschloss, als er seinen eigenen Aussagen zufolge gleichzeitig wie der Beschuldigte mit den Fäusten auf den aufrecht stehenden Privatkläger 1 eingeschlagen hat (Urk. DS1/3/4 S. 7 f.; Urk. DS1/3/7 S. 5 f.; Urk. 97 S. 4). Dass auch der Mitbeschuldigte D._____ dem Privatkläger 1, nachdem dieser zu Boden gegangen war, einen Fusstritt gegen den Kopf versetzt haben soll, wie dies in der Anklageschrift aufgeführt wird, kann diesem jedoch gemäss zutreffender Auffassung der Vorinstanz in sachverhältnismässiger Hinsicht nicht nachgewiesen werden (vgl. Beizugsakten SB210148: Urk. 95 S. 60 ff. und S. 68). Ebenso wenig steht zur Diskussion, dass der Mitbeschuldigte D._____ sonst in irgend einer Art und Weise auf den am Boden liegenden Privatkläger tätlich eingewirkt hätte. Bei dieser Sachlage ist also einerseits davon auszugehen, dass der Mitbeschuldigte D._____ zwar in Kauf nahm, am Angriff gegen den Privatkläger 1 teilzunehmen und diesen mit einer Vielzahl an Faustschlägen einzudecken. Auf der anderen Seite darf nicht unbeachtet bleiben, dass der Beschuldigte mit seinen Fusstritten gegen den Kopf des bereits zu Boden gegangenen Privatklägers 1 einen massiven Gewaltexzess beging, der den laufenden tätlichen Angriff nochmals auf eine völlig andere Eskalationsstufe anhub. Deshalb steht nicht fest, dass der Mitbeschuldigte D._____ explizit oder konkludent an der Planung, Entschlussfassung und/oder Ausführung der versuchten schweren Körperverletzung mitgewirkt hat, die der

Beschuldigte durch seine Fusstritte gegen den am Boden liegenden Privatkläger 1 beging. Denn wäre der Mitbeschuldigte D._____ darauf aus gewesen, dem Beschuldigten auch bei den inkriminierten Fusstritten bzw. einer versuchten schweren Körperverletzung zu folgen, hätte der Beschuldigte selbst an den weiteren Gewaltattacken auf den Privatkläger 1 mitgewirkt oder zumindest heftiger als erstellt mit den Fäusten in dessen Gesicht eingeschlagen. Mit anderen Worten kann vorliegend in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft nicht angenommen werden, dass die Tat mit der Mitwirkung des Mitbeschuldigten D._____ stand oder fiel und dieser aufgrund der Bedeutung sei-

- 34 - ner Mitwirkung als Hauptbeteiligter erschiene, wie es das Bundesgericht für die entsprechende Qualifikation als Mittäter jedoch verlangt (vgl. dazu BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; BGE 125 IV 134 E. 3a; BGE 120 IV 265, E. 2c/aa; BGE 118 IV 397 E. 2b; BGE 118 IV 227 E. 5d/aa; BGE 108 IV 88 E. 2a). Damit kann offengelassen werden, ob in Bezug auf die Fusstritte gegen den Kopf des Privatklägers 1 eine Mittäterschaft des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten D._____ in der Anklageschrift überhaupt rechtsgenügend umschrieben wäre. Entsprechend erübrigt sich auch in diesem Punkt die von der Privatklägerschaft beantragte Anklageergänzung.

E. 3.8

Nachdem entgegen der Auffassung der Vertreterin des Privatklägers 1 eine Verurteilung wegen vollendeter schwerer Körperverletzung nicht in Frage kommt, ist der vorinstanzliche Schuldspruch zu bestätigen. Der Beschuldigte ist hinsichtlich der mit den Fusstritten hervorgerufenen Gefahr einer lebensgefährlichen Verletzung zudem der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. V. Sanktion 1. Ausgangslage, Grundsätze der Strafzumessung und Strafraumen

E. 4

Kernvorwurf

E. 4.1

Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten aufgezeigt (Urk. 126 S. 75). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte ergänzend dazu aus, seit Februar 2022 in einer Asbestsanierungsfirma zu arbeiten und dabei rund Fr. 4'500.– brutto zu verdienen. Er habe weder Schulden noch Vermögen. Es sei geplant, dass der Beschuldigte mit seiner Partnerin in naher Zukunft zusammenziehen werde. Kinder hätten sie keine (Urk. 178 S. 1 ff.). Daraus ergeben sich keine Anhaltspunkte, die für die Strafzumessung von Bedeutung wären. Der Beschuldigte weist sodann keine strafrechtliche Vorbelastung auf, was sich ebenfalls strafzumessungsneutral auswirkt (Urk. 169).

E. 4.2

Hinsichtlich des Nachtatverhaltens ist zu bemerken, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse eine substantielle Strafreduktion bewirken können. Dies gilt allerdings nur, wenn ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb abgelegt wird, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorlage entsprechender Beweise. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist das Strafmass entsprechend weniger stark zu mindern (BSK STGB I-WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 47 N 169 ff. m.w.H.; Urteil 6B_759/2014 vom 24.

November 2014 E. 3.2). Vorliegend hat der Beschuldigte zwar von Beginn weg eingestanden, mit Fäusten auf den Privatkläger 1 eingeschlagen und ihm einen Kniestich versetzt zu haben. Das entscheidende Sachverhaltselement jedoch – die Fusstritte gegen den bereits am Boden liegenden Privatkläger – hat der Beschuldigte erst im Rahmen der - 40 - Konfrontationseinvernahme zugegeben (Urk. DS1/3/8 S. 5 f.). Aus diesem Grund hat zwar keine volle, aber doch eine merkliche Reduktion für das Geständnis zu erfolgen. Richtig ist sodann, dass sich der Beschuldigte im Verlaufe des Strafverfahrens bei seinem Opfer entschuldigte und sich auch anlässlich der Berufungsverhandlung grundsätzlich reuig zeigte (Urk. 96 S. 4 ff.; Prot. II S. 32). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz lässt sich ferner aus dem Umstand, dass die Zivilansprüche des Privatklägers vom Beschuldigten dem Grundsatz nach anerkannt wurden, keine weitere Strafminderung ableiten, da damit noch keine besondere Einschränkung einhergeht (vgl. Urteil 6B_1275/2017 vom 20. Juni 2018 E. 2.2 m.H.). Insgesamt betrachtet rechtfertigt es sich, unter dem Gesichtspunkt des Nachtatverhaltens dem Beschuldigten eine Strafminderung von einem Fünftel zuzubilligen, was einer Reduktion um 12 Monate auf 48 Monate entspricht.

E. 4.3

Des Weiteren hat bereits die Vorinstanz eine Verletzung des strafprozessualen Beschleunigungsgebots festgestellt, da im Rahmen einer umfassenden Prüfung die Verfahrensdauer als zu lange erscheint (Urk. 1265 S. 76 ff.). Darauf hat auch die Verteidigung hingewiesen und ergänzend festgehalten, dass im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung rund vier Jahre vergangen seien (Urk. 185 S. 28). Die Dauer des Berufungsverfahrens allein kann angesichts des Umfangs der vorliegenden Strafsache – zu beurteilen waren gleichzeitig die Tatvorwürfe dreier separat angeklagter Mitbeschuldigter, wobei die Berufungen von vier verschiedenen Parteien zu behandeln waren – nicht als unverhältnismässig lange gewertet werden. Indessen ist der lange Zeitraum seit der eingeklagten Tat als leichte Verletzung des Beschleunigungsgebots einzustufen. Dafür erscheint im Falle des Beschuldigten eine weitere Strafminderung von 3 Monaten angezeigt. Darüber hinaus kann der Beschuldigte aus dem Umstand, dass er sich seit der Tat wohl verhalten hat, nichts zu seinen Gunsten ableiten (Urk. 185 S. 29). Dies wird gemäss Rechtsprechung allgemein vorausgesetzt (Urteil 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 2.3.3). Auch auf den Strafmilderungsgrund von Art. 48 lit e StGB kann er sich vor diesem Hintergrund nicht berufen, da die diesbezüglichen Voraussetzungen bereits in zeitlicher Hinsicht nicht erfüllt sind (BGE 140 IV 145 E. 3.1).

- 41 -

E. 4.4

Soweit die Verteidigung generell geltend macht, im Rahmen der Strafzumessung müsse das jugendliche Alter des Beschuldigten im Tatzeitpunkt berücksichtigt werden, kann ihr nicht gefolgt werden (Urk. 185 S. 29). Der Beschuldigte war im Zeitpunkt seiner Tat volljährig. Der Gesetzgeber hat über die Problematik bei knapp volljährigen Tätern jedoch absichtlich hinweggesehen, indem er bei der Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches den Strafmilderungsgrund des jugendlichen Alters bewusst abgeschafft hat und nicht auf den Reifegrad, sondern nunmehr einzig und allein auf das Alter abstellt. Damit wurde auch die Möglichkeit einer Abschwächung des Übergangs vom Jugend- zum Erwachsenenstrafrecht aufgehoben (vgl. Botschaft zur Revision des allgemeinen Teils des

Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. September 1998, S. 2061). Auch liegt ansonsten keine besondere Strafempfindlichkeit des Beschuldigten vor. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat wiederholt betont, dass eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen bejaht werden kann, da die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (Urteil 6B_748/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 1.3.). Eine weitere Reduktion des Straf- masses hat daher nicht zu erfolgen.

E. 4.5

In Nachachtung des positiven Nachtatverhaltens und der leichten Über- schreitung der angemessenen Verfahrensdauer ist die vorstehend ermittelte Einsatzstrafe von 60 Monaten mithin um insgesamt 15 Monate zu reduzieren. 5. Resultierende Freiheitsstrafe und Vollzug Insgesamt erscheint mit der Vorinstanz eine Freiheitsstrafe von 45 Monaten als angemessen. Demgegenüber erweist sich das von der Verteidigung beantragte Strafmass von 36 Monaten als zu tief (Urk. 185), genauso wie umgekehrt die von der Staatsanwaltschaft geforderten 58 Monate – die allerdings von einem unbe- wiesenen gebliebenen Stampftritt gegen den Kopf des Privatklägers ausgeht – zu hoch angesetzt sind (Urk. 184 S. 1 ff.). Bei dieser Strafhöhe kommt die Gewäh- rung des teilbedingten Vollzugs schon aus objektiven Gründen nicht in Frage. Die Berufung des Beschuldigten ist daher auch diesbezüglich abzuweisen (Urk. 185

- 42 - S. 1). Vielmehr ist die Freiheitsstrafe unter Anrechnung der erstandenen Haft von 51 Tagen zu vollziehen (Urk. 126 S. 78). VI. Zivilansprüche 1. Grundlagen, Parteistandpunkte und Solidarhaft

E. 4.6

Nach dem Gesagten ist der äussere Ablauf des Sachverhalts mit Ausnah- me des Stampftritts anklagegemäss erstellt. Insbesondere ist festzuhalten, dass der Aggression gegenüber dem Privatkläger 1 keinerlei Bedrohungslage für die Mitbeschuldigten respektive den Beschuldigten selber vorausging. Zudem waren zum Zeitpunkt der Gewaltanwendung auch keine Provokationen seitens der Privatkläger 1 und 2 im Gang.

- 27 -

E. 5

Verletzungen Die in der Anklage umschriebenen Verletzungen des Privatklägers 1 (doppelter Kieferbruch, Schädel-Hirn-Trauma [Hirnerschütterung], diverse geschwollene Blutergüsse, Hauteinblutungen und Schleimhautabtragungen sowie Oberhautab- schürfungen im Gesicht und posttraumatische Belastungsstörung) werden durch das rechtsmedizinische Gutachten vom 31. Mai 2018, den fachpsychologischen Bericht vom 23. Oktober 2018 sowie den spitalärztlichen Befund vom 28. März 2019 belegt und sind ausgewiesen (Urk. DS1/28/7; Urk. DS1/31/6; Urk. DS1/31/8). Es ist unbestreitbar, dass die genannten Folgen allesamt unmit- telbar auf den eingeklagten Vorfall vom 16. April 2018 zurückzuführen sind. Do- kumentiert ist zudem die praktisch durchgehend zu 100 % attestierte Arbeitsunfä- higkeit des Privatklägers 1 vom Zeitpunkt des Übergriffs bis Ende Januar 2019 (vgl. Urk. DS1/31/9). Soweit der Privatkläger 1 darüber hinaus vorbringt, dass er in den ersten Wochen nach dem eingeklagten Vorfall sehr starke Schmerzen ver- spürt habe, er inzwischen mehrere Operationen mit Spitalaufenthalt habe durch- stehen müssen

und seither unter körperlichen Beeinträchtigungen leide (Urk. 100 S. 10 ff.), stützt er sich in erster Linie auf die eigenen Angaben anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. September 2019 (Urk. DS1/5/5) wie auch auf die bereits genannten medizinischen Befunde sowie die hausärztlichen Berichte vom 12. September 2018 bzw. 19. Oktober 2020 und 27. April 2022 (Urk. DS1/31/4; Urk. 76/1; Urk. 181). Jedenfalls zum Zeitpunkt, als die Aussagen deponiert und die Atteste ausgestellt wurden, können diese Beschwerden demnach ebenfalls als erstellt betrachtet werden.

E. 6

Die folgenden von der Stadtpolizei Zürich am 16. April 2018 sichergestellten Gegenstände werden dem Privatkläger A. _____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben: – 1 Herrenhose (Asservat-Nr. A011'411'771) – 1 Herrenjacke (Asservat-Nr. A011'411'782). Beantragt der Privatkläger A. _____ nicht innert 3 Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils die Herausgabe der genannten Gegenstände, so wird Verzicht angenommen und die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 6.1

Was schliesslich den subjektiven Anklagesachverhalt anbelangt, so stellt es eine Tatfrage dar, was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm. Hingegen ist eine Rechtsfrage, ob gestützt auf die festgestellten Tatsachen auf ein (eventual-) vorsätzliches Vorgehen geschlossen werden darf. Dabei kann sich das Gericht für den Nachweis von solchen inneren Vorgängen – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und Erfahrungsregeln stützen, die Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstel-

- lung des Täters erlauben (vgl. BGE 135 IV 12 E. 2.3.2; BGE 134 IV 26 E. 3.2.2). Wie das Bundesgericht betont, besteht in diesem Zusammenhang daher eine erhebliche Überschneidung von Tat- und Rechtsfragen (vgl. BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 m.w.H.). Dennoch ist – soweit möglich – bereits an dieser Stelle zu prüfen, inwiefern sich der innere Sachverhalt erstellen lässt.

E. 6.2

Der Beschuldigte stellt sich auf den Standpunkt, er habe den Privatkläger 1 weder schwer verletzen noch töten wollen und solches auch nicht in Kauf nehmen müssen (Urk. 96 S. 5; Urk. 185 S. 30 ff.). Vorliegend trat der Beschuldigte zwei Mal mit Wucht gegen den Kopf des Privatklägers 1, als dieser bereits am Boden lag. Es bedarf keiner besonderen anatomischen Kenntnisse, um zu erkennen, dass es sich beim Kopf um eine besonders sensible Region des Körpers handelt und Fusstritte dagegen – wie im rechtsmedizinischen Gutachten ausdrücklich festgehalten (Urk. DS1/27/7 S. 7) – ein geeignetes Mittel sind, um Verletzungen mit Todesfolge herbeizuführen. Der Beschuldigte räumte denn auch ein, dass ein Tritt gegen den Kopf gefährlich sei (Urk. DS1/3/8 S. 10). Dies hat umso mehr zu gelten, als ihm aufgrund seiner imposanten Statur und seines Körpergewichtes von über 100 kg sowie angesichts der Tatsache, dass er damals bereits intensiv Krafttraining betrieb, zweifellos klar sein musste, dass Fusstritte von ihm wuchtig ausfallen können (vgl. Urk. DS1/56/4 S. 3; Urk. DS1/3/8 S. 15). Indem der Beschuldigte bewusst mehrmals gegen den am Boden liegenden Privatkläger 1 trat, nachdem dieser zu Boden sank, ist somit ohne weiteres davon auszugehen, dass er die Herbeiführung lebensgefährlicher Verletzungen beim Privatkläger 1 in Kauf nahm. IV. Rechtliche Würdigung 1. Ausgangslage

E. 7

Die folgenden von der Stadtpolizei Zürich am 16. April 2018 sichergestellten Gegenstände werden dem Privatkläger B. _____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben:

- 53 - – 1 Herrenhose (Asservat-Nr. A011'411'931) – 1 Herrenjacke (Asservat-Nr. A011'411'942) – Shirt rot-weiss (Asservat-Nr. A011'411'953). Beantragt der Privatkläger B. _____ nicht innert 3 Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils die Herausgabe der genannten Gegenstände, so wird Verzicht angenommen und die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 8

(...)

E. 9

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger A. _____ aus dem eingeklagten Ereignis für allfälligen weiteren Schaden dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist.

E. 10

Das Schadenersatzbegehren des Privatklägers B. _____ wird abgewiesen.

E. 11

(...)

E. 12

Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers B. _____ wird abgewiesen.

E. 13

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 2'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'718.30 Gebühr für das Vorverfahren; Fr. 16'785.10 amtliche Verteidigung unentgeltliche Vertretung Privatkläger A. _____ (nach- Fr. 25'185.25 tráglich festgesetzt mit Beschluss vom 15. Februar 2021) unentgeltliche Vertretung Privatkläger B. _____ (nach- Fr. 28'383.25 tráglich festgesetzt mit Beschluss vom 16. Februar 2021)

E. 14

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen die- jenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privat- klägers A. _____, werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 15

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 16

Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers A. _____ werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Über die Höhe der Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung wird mit separatem Beschluss entschieden.

E. 17

(Mitteilungen.)

E. 18

(Rechtsmittel.)" 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. 4. Gegen Ziff. 1 dieses Entscheids kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte C. _____ ist zudem schuldig – der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 45 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 51 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind. 3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. 4. Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten D. _____ verpflichtet, dem Privatkläger 1, A. _____, Schadenersatz von Fr. 19'420.15 zuzüglich 5 % Zins seit dem 1. Februar 2019 zu bezahlen. 5. Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten D. _____ verpflichtet, dem Privatkläger 1, A. _____, Fr. 20'000.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 16. April 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbe- trag wird das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 1 abgewiesen.

- 55 - 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 7'500.– amtliche Verteidigung; unentgeltliche Vertretung Privatkläger 1, Fr. 6'500.– A. _____ (RAin X. _____); unentgeltliche Vertretung Privatkläger 2, Fr. 2'000.– B. _____ (RA Y. _____). Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatkläger 1 und 2, werden zu 6/20 dem Beschuldigten und zu jeweils 5/20 dem Privat- kläger 1 und 2 auferlegt, wobei die Kostenanteile der Privatklägerschaft zu- folge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Ge- richtskasse genommen werden. Die Rückzahlungspflicht der Privatkläger- schaft bleibt diesbezüglich gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten. Im verbleibenden Umfang von 4/20 werden die Kosten des Berufungs- verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der der amtlichen Verteidigung und unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, definitiv auf die Gerichts- kasse genommen. 8. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren werden vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt, jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 9. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretungen der Privatkläger 1 und 2 für das Berufungsverfahren werden den jeweiligen Privatklägern vollumfänglich auferlegt, jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rück- zahlungspflicht der Privatkläger für ihre jeweiligen unentgeltlichen Vertretun-

- 56 - gen bleibt gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 10. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- schuldigten (versandt) – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt) – die Vertretung des Privatklägers 1 im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers (versandt) – die Vertretung des Privatklägers 2 im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die

amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – die Vertretung des Privatklägers 1 im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers – die Vertretung des Privatklägers 2 im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mittels Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – die Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, gemäss vorinstanzlicher Dispositivziffer 5 bis 7.

- 57 - 11. Gegen diese Entscheidung kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 12. Mai 2022 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Prinz lic. iur. M. Keller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.